

Vereinsvorstand HEAW
c/o Herr Niklaus Trächslin
Grenzacherstrasse 90
CH-4058 Basel

26. Juli 2016

**Baustellenzeiten und Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit
Ihr Schreiben vom 27.06.2016 / gemeinsame Besprechung vom 19.07.2016**

Sehr geehrter Herr Trächslin
Sehr geehrter Herr Looser
Sehr geehrte Vorstandsmitglieder

Mit unserem Schreiben vom 16. Juni 2016 haben wir Ihnen in genannter Sache, bezugnehmend auf den Austausch vom Mai 2016, bereits verschiedene Zusagen schriftlich bestätigt. Diese Zusagen begrüssen Sie gemäss Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2016, verfasst durch Herrn Rechtsanwalt Martin Looser, grundsätzlich. Sie attestieren unseren Zusagen jedoch eine unzureichende Verbindlichkeit und fordern insbesondere ein konkretes Mengengerüst für Ausnahmegenehmigungen. Anlässlich der gemeinsamen Besprechung vom 19. Juli 2016 haben wir Ihnen unser diesbezügliches Angebot vorgestellt, welches Sie mit Ihrer E-Mail vom 21. Juli 2016 mit einigen ergänzenden Bemerkungen bestätigt haben.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sehen wir als Ergänzung zu unserem Schreiben vom 16. Juni 2016 basierend auf der genannten Besprechung sowie Ihrem E-Mail.

1. Roche sagt für die arealrandnahen Neubauten, d.h. die Bauten 4, 5 und 11 (vgl. Areal-Plan Seite 3), folgendes Mengengerüst für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit verbindlich zu:
 - 1.1. Während den Monaten Mai bis Oktober (6 Monate) werden durchschnittlich nicht mehr als 3 Ausnahmegenehmigungen monatlich beantragt. Da der Bedarf ungleichmässig anfallen kann, wird daraus die verbindliche Maximalanzahl von 18 Ausnahmegenehmigungen für die genannte Dauer von 6 Monaten insgesamt abgeleitet (Anzahl Monate mal drei). Eine Ausnahmegenehmigung versteht sich jeweils als Ausnahme für einen Kalendertag.
 - 1.2. Gemäss Ihrem Angebot sind Ausnahmegenehmigungen, die nur während der Mittagszeit in Anspruch genommen werden, im Verhältnis 1:2 zu bevorzugen. D.h. dass die Maximalzahl der Aus-

nahmegenehmigungen, sofern ausschliesslich mittags beansprucht, auf 6 pro Monat bzw. 36 während 6 Monaten angesetzt werden kann.

2. Darüber hinaus wurden Zusagen gemacht, die sich auf sämtliche Neubauten im Zusammenhang mit dem im Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Nordareal) ausgewiesenen Entwicklungsplan bis 2023 beziehen, nämlich:
 - 2.1. Die Endzeiten für Arbeiten am Abend sind 17 Uhr für lärmintensive Arbeiten (gemäss Baulärmrichtlinie) und 19 Uhr für normal lärmige Arbeiten.
 - 2.2. In den lärmintensiven Bauphasen Rückbau und Baugrubenerstellung werden keine Ausnahme genehmigungen für Arbeiten ausserhalb der unter 2.1 genannten Zeiten beantragt.
 - 2.3. Die bewilligten Ausnahmegenehmigungen werden, wie gesetzlich gefordert, schriftlich der betroffenen Anwohnerschaft mitgeteilt (Briefkastenwurfsendungen); sei dies für ganze Tage bzw. Perioden oder auch nur für Ausnahmen über Mittag.
 - 2.4. Roche achtet bei der Evaluation von Kranen und aussenliegenden Bauaufzügen (Fassadenlifte) darauf, die modernste und geräuschärmste Technik einzusetzen. Eine Einhausung von Fassadenliften wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Bei der Platzierung der Fassadenlifte wird eine den Nachbarn abgewandte Position bevorzugt.
3. Der Bauablauf für die neuen Servicegebäude (Bauten 8 und 11) sowie das neue Forschungszentrum (Bauten 4 bis 7) wird so gewählt, dass die arealrandnahen Bauten zuerst erstellt werden und damit für die Nachbarn eine abschirmende Wirkung gegenüber den später zu erstellenden Bauten arealeinwärts darstellen.
4. Die als Lärmschutzwand ausgebildete Baustellenwand wird entlang der Arealgrenze der Roche platziert und schliesst alle Baustellenabschnitte für die neuen Servicegebäude (Bauten 8 und 11) sowie das neue Forschungszentrum (Bauten 4 bis 7) mit ein.
5. Die Perimeter der vorgesehenen Immissionsentschädigungen für die Baustellen Bauten 8 und 11 sowie Bauten 4 bis 7 werden nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans den betreffenden Anwohnenden durch Roche kommuniziert.
6. Das vorliegende Schreiben wird analog unserem Schreiben vom 16. Juni 2016 dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) Basel-Stadt als der für den Vollzug des Baulärmkonzepts zuständigen Behörde zur Kenntnis zugestellt. Wir gehen damit davon aus, dass das AUE nicht mehr Ausnahmegenehmigungen bewilligt, als die in diesem Schreiben unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Maximalzahlen.

Mit vorliegendem Schreiben bestätigen wir Ihnen die Aufnahme der oben erwähnten zusätzlichen Punkte in die Bauplanung mit schriftlicher Verbindlichkeit. Aus unserer Sicht können damit insgesamt und im Sinne Ihres E-Mails vom 21. Juli 2016 die Anliegen bezüglich Baustellenzeiten und Ausnahmegenehmigungen als erfüllt betrachtet werden und wir gehen davon aus, dass der Vorstand des HEAW seine Mitglieder bis anfangs August 2016 in diesem Sinne informiert.

Freundliche Grüsse

F. Hoffmann-La Roche AG



Jürg Erismann
Standortleiter Basel/Kaiseraugst



Marcus Hablützel
Leiter Abwicklung Grossprojekte
Standort Basel/Kaiseraugst

Kopie: - Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Dr. Hans-Peter Wessels
- Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Harald Hikel und Regina Bucher

Arealübersicht Roche Basel, Planungsstand Juli 2016

